

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 15. Oktober 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz 2004 S. 24 463) zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (BAnz AT 31.12.2014 B6), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ wie folgt geändert:
 1. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
 2. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.5.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2120 Zuschlag einzelne Klammer“ werden die Angaben „3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung“, „3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ sowie „3810 Sonstige gebogene Halte- und/ oder Stützvorrichtung“ neu eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken